



ELTERNINITIATIVE ZUR UNTERSTÜTZUNG VON FAMILIEN UND KINDERN

BETREUUNGSVERTRAG

Zwischen der Kinderkrippe Smile vertreten durch:

und den Erziehungsberechtigten:

Mutter

Name: Vorname: Familienstand:
Straße: PLZ/Wohnort: Beruf:
Nationalität: E-Mail: Telefon:

Vater

Name: Vorname: Familienstand:
Straße: PLZ/Wohnort: Beruf:
Nationalität: E-Mail: Telefon:

Kind

Name: Vorname: Geburtsdatum:
Straße: PLZ: Wohnort:
Nationalität: Geschlecht: Religion:

Das Sorgerecht / Aufenthaltsbestimmungsrecht liegt bei

den Eltern der Mutter dem Vater dem Jugendamt seit:

Im Notfall zu benachrichtigen (Name, Telefonnr.):

Aufnahmedatum des Kindes:

(von der Kita-Leitung auszufüllen)

07:30 Uhr bis 15:00 Uhr - Ganztagesplatz

328,00 € / Monat + 100,00 € Essensgeld / Monat + 2,00 € Hygienepauschale/Monat

07:30 Uhr bis 17:00 Uhr - Ganztagesplatz

410,00 € / Monat + 100,00 € Essensgeld / Monat + 2,00 € Hygienepauschale / Monat

Neben der Mitgliedschaft im Verein Smile e.V. ist die folgende Betreuungsordnung, die Vereinssatzung, die pädagogische Konzeption und die Gebührenordnung des gemeinnützigen Vereins Smile e.V. zwingender Bestandteil der Aufnahme Ihres Kindes in unsere Einrichtung und daher auch Vertragsbestandteil. Bitte lesen Sie sich diese sorgfältig durch und klären Sie eventl. Unklarheiten vor Vertragsabschluss.



ELTERNINITIATIVE ZUR UNTERSTÜTZUNG VON FAMILIEN UND KINDERN

Betreuungsordnung der Kindertagesstätte Smile

Präambel

Die Betreuung der Kinder im Alter von ein bis drei Jahren in der Kindertagesstätte Smile erfolgt auf Initiative und Verantwortung des Trägervereins Smile e.V. und der Erziehungsberechtigten der Kinder. Die Einrichtung wird zwar mit Hilfe öffentlicher Gelder finanziert, kann aber nur durch Sammlung von Spenden sowie konsequente und anhaltende Initiative der Eltern und Mitglieder des Vereins in Betrieb gehalten werden. Der reibungslose Ablauf beruht in hohem Maße auf Eigeninitiative insbesondere in Organisations- und Sachfragen. Von den Eltern wird daher der Beitritt zum Verein sowie die aktive Mitarbeit erwartet.

§ 1 Betreuungsalter

Zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Kindertagesstätte sollen die Kinder mindestens 1 Jahr alt sein. Mit Eintritt ins Kindergartenalter soll die Betreuung in der Kindertagesstätte beendet werden (am Ende des Monats, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet). Die Eltern haben sich rechtzeitig vorher um einen entsprechenden Kindergartenplatz bei der Stadt, konfessionell oder privat zu bemühen und der Kita-Leitung spätestens 3 Monate vor dem 3. Geburtstag den Austrittstermin des Kindes mitzuteilen. (s. § 17 Punkt 2)

§ 2 Aufnahme in eine Betreuungsgruppe

1. Es besteht kein Rechtsanspruch für die Aufnahme in eine Betreuungsgruppe der Kindertagesstätte Smile.
2. Die Aufnahme eines Kindes kann ausschließlich schriftlich über das entsprechende Anmeldeformular der Kindertagesstätte Smile beantragt werden. Der Vereinsvorstand entscheidet über den Antrag. Kinder folgender Personen werden vorrangig in die Kindertagesstätte aufgenommen: Eltern, die zur Eigenleistung im Vereinsgeschehen bereit sind.
3. Für die Dauer des Besuchs des Kindes in unserer Einrichtung verpflichten sich die Eltern, dass wenigstens ein Elternteil des Kindes Mitglied im Verein ist. Der Beitritt in den Verein wird durch die Eltern oder ein Elternteil spätestens bei Abschluss des Betreuungsvertrags erklärt. Die Mitgliedschaft im Verein und die daraus erwachsenen Rechte und Pflichten werden durch diesen Betreuungsvertrag nicht berührt.
4. Es besteht eine Ganztagesgruppe (Betreuungszeit 7:30 Uhr – 15:00 Uhr) sowie eine Ganztagesgruppe (Betreuungszeit 7:30 Uhr – 17:00 Uhr). Die Aufnahme eines Kindes erfolgt gemäß des Antrags.
Es besteht Bindung an die zugewiesene Gruppe und ein Kind kann nur einer Gruppe zugehörig sein. Die Anzahl der Betreuungsplätze pro Gruppe ist 10.
5. Die Erziehungsberechtigten von Kindern, in deren Familien oder engerem Umfeld ansteckende, gefährliche Krankheiten oder meldepflichtige Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz vorkommen, sind zur Offenlegung der Umstände bei Antragstellung (vor der Aufnahme des Kindes!) verpflichtet. Die Aufnahme der Kinder wird im Einzelfall geprüft.

§ 3 Eingewöhnungszeit

1. Die Eingewöhnung in die Kindertagesstätte erfolgt nach dem „Berliner Modell“, was einen sanften Übergang vom familiären Umfeld in die Kindertagesstätte ermöglichen soll.
2. Die Eltern verpflichten sich, die Eingewöhnungszeit zu unterstützen und das Modell zu respektieren. Die dafür notwendige Zeit ist von den Eltern einzuplanen.



ELTERNINITIATIVE ZUR UNTERSTÜTZUNG VON FAMILIEN UND KINDERN

§ 4 Verpflegung

1. Die Verpflegungspauschale beträgt monatlich 100,00 €.
2. Die Verpflegung der Kinder wird vom Verein organisiert. Die Eltern können für Besorgungen von Bestandteilen des Frühstücks bzw. von Snacks herangezogen werden.
3. Die Hauptmahlzeit (Mittagessen) wird von einer Cateringfirma geliefert, die auf die Belieferung von Kindertagesstätten spezialisiert ist.
4. Im Essensgeld sind das Frühstück, ein warmes, frisch zubereitetes, kindgerechtes Mittagessen, ein Nachmittagsnack sowie Wasser und Tee als Getränke enthalten.
5. Alle darüber hinaus benötigten Verpflegungsbestandteile (z.B. Sondernahrung bei bestimmter Diät) sind in der Essensgeldpauschale nicht enthalten und können von der Kindertagesstätte nicht zur Verfügung gestellt werden. Die Eltern müssen die entsprechenden Lebensmittel mitbringen.

§ 5 Örtliche Bindung

1. In die Kindertagesstätte Smile werden ausschließlich Kinder aufgenommen, deren Wohnsitz sich in der Stadt Dreieich befindet.
2. Sollten freie Betreuungsplätze bestehen, kann mit der Stadt Dreieich die Besetzung durch Kinder anderer Städte im Umkreis besprochen werden.

§ 6 Betreuungszeiten

1. Es besteht die Möglichkeit, Kinder mit einem Ganztagesbetreuungsplatz von 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr und mit einem Ganztagesbetreuungsplatz von 07.30 Uhr bis 17.00 Uhr betreuen zu lassen. Kernzeiten sind jedoch 9.00 Uhr bis 14.30 Uhr.
2. Die Eltern oder Erziehungsberechtigten verpflichten sich, Ihre Kinder pünktlich vor Ende der Betreuungszeiten abzuholen. Bei wiederholter Nichteinhaltung werden den Eltern die Kosten der hieraus entstehenden Überstunden der Erziehungspersonen weiterbelastet.
3. Die Betreuungszeiten können durch den Verein geändert werden.

§ 7 Schließungszeiten

1. Die Einrichtung wird in der letzten Dezemberwoche jeden Jahres und an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen.
2. Weitere Schließzeiten werden jeweils zu Jahresbeginn vom Verein festgelegt und zum Aushang gebracht.
3. Für Konzeptionsarbeiten und Fortbildungen wird die Einrichtung im Jahr 3-4 Tage schließen.
4. Jeweils zwei Tage im Sommer und zwei Tage im Winter wird die Einrichtung zwecks Desinfektion und Reinigung der Spielsachen geschlossen.
5. Weitere Schließungen können in Sonderfällen, z.B. bei ansteckenden Krankheiten, Ausfall von pädagogischen Fachkräften, baulichen Maßnahmen oder aufgrund von Anweisungen der Stadt Dreieich erforderlich sein. Diese werden per Aushang so früh wie möglich bekannt gegeben.

§ 8 Gruppenbetreuung

1. Die gleichzeitige Anwesenheit von jeweils 2 Aufsichtspersonen pro Gruppe ist zu den Kernzeiten zwingend erforderlich. Zu den übrigen Zeiten können Gruppen aus praktischen Gründen zusammengelegt werden.
2. Die Betreuung in der Kindertageseinrichtung erfolgt durch jeweils 2 vom Verein angestellte Erzieherinnen oder Personen mit ähnlicher Qualifikation.
3. Im Krankheitsfall, zu Urlaubszeiten oder wegen sonstigen Fehlens der angestellten Fachkräfte kann es in Ausnahmefällen zur Ergänzung der Aufsicht durch ein vom Verein autorisiertes Elternteil oder Erziehungsberechtigten kommen.



ELTERNINITIATIVE ZUR UNTERSTÜTZUNG VON FAMILIEN UND KINDERN

§ 9 Gesundheitsvorsorge

1. Bei Eintritt des Kindes in die Kindertagesstätte muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden, das bestätigt, dass einer Aufnahme in eine Betreuungseinrichtung aus ärztlicher Sicht nichts entgegensteht. Dieses Attest darf nicht älter sein als zwei Wochen. Die entstehenden Kosten tragen die Eltern.
2. Die Eltern bestätigen mit ihrer Unterschrift unter diesen Vertrag auch den Erhalt des Elternbriefes über die Mitteilungspflicht der Eltern und sonstiger Sorgeberechtigter gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz. Sie verpflichten sich ihren im Elternbrief beschriebenen Mitteilungspflichten bezüglich der dort genannten Krankheiten und Infektionen gegenüber der Einrichtung nachzukommen.
3. Die Einrichtung behält sich das Recht vor, das Kind von der Betreuung in der Einrichtung wegen Krankheit auszuschließen. Tritt eine Erkrankung oder der Verdacht auf eine Erkrankung während des Aufenthaltes des Kindes in der Einrichtung auf, werden die Eltern unverzüglich benachrichtigt.
4. Im Bedarfsfall kann die Einrichtung die nächstgelegene Notfallambulanz bzw. den nächstgelegenen Arzt konsultieren. Die Eltern sind verpflichtet, das Kind, falls erforderlich unverzüglich abzuholen.
5. In der Einrichtung werden keine Medikamente verabreicht. Ausnahmen bilden lediglich Dauermedikationen bei chronischen Krankheiten (z. B. Asthma oder Diabetes). Das Medikament sollte mit Namen des Kindes und einem ärztlichen Attest bei dem Betreuungspersonal abgegeben werden.

§ 10 Aufklärungspflicht und Sorgfaltspflicht der Eltern

1. Akute oder chronische Krankheiten sowie andere Besonderheiten eines Kindes sind von den Eltern oder Erziehungsberechtigten der Leitung der Kindertagesstätte Smile sowie den mit der Betreuung beauftragten Personen mitzuteilen.
2. Diese persönlichen Daten sind schriftlich festzuhalten und für die Betreuungspersonen zur Einsicht bereit zu halten.
3. Sollten Eltern oder Erziehungsberechtigte verhindert sein ihre Kinder selbst von der Kindertagesstätte abzuholen, ist den Betreuungspersonen mitzuteilen, wer stattdessen ermächtigt wurde, das Kind abzuholen.
4. Sollten den Eltern Schlüssel für die Einrichtung übergeben worden sein, so sind diese auf Verlangen unverzüglich dem Verein oder Betreuungspersonal zurückzugeben. Ein Verlust von Schlüsseln ist dem Verein unverzüglich mitzuteilen und im Falle der Notwendigkeit eines Austausches von Schlössern oder Anfertigung von neuen Schlüsseln ist seitens der Eltern für die Kosten aufzukommen.

§ 11 Verdacht auf meldepflichtige Krankheiten

1. Treten die im Infektionsschutzgesetz genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, ist der Vereinsvorstand verpflichtet, unverzüglich die Stadt Dreieich und das zuständige Gesundheitsamt zu informieren und deren Weisung zu folgen.
2. Eltern und Betreuungspersonal sind verpflichtet, den Vereinsvorstand unverzüglich über den unter Punkt 1. genannten Sachverhalt zu benachrichtigen.
3. Ist Eile geboten und kein Mitglied des Vereinsvorstandes greifbar, haben die Eltern und das Betreuungspersonal selbstständig und unverzüglich die Stadt Dreieich und das zuständige Gesundheitsamt zu unterrichten und deren Weisung zu folgen.

§ 12 Aufsichtspflicht, Versicherungsschutz

1. Die Aufsichtspflicht auf dem Hin- und Rückweg obliegt der Verantwortung der Eltern.



ELTERNINITIATIVE ZUR UNTERSTÜTZUNG VON FAMILIEN UND KINDERN

2. Bei gemeinsamen Veranstaltungen mit den Kindern, die in der Einrichtung betreut werden und ihren Eltern innerhalb und außerhalb der Einrichtung, obliegt die Aufsichtspflicht den Eltern.
3. Für die Kinder besteht auf dem Weg zur und von der Einrichtung und während des Aufenthaltes in der Einrichtung, sowie bei besonderen Veranstaltungen ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

§13 Elternpflichten

1. In regelmäßigen Abständen sollen Elternabende stattfinden. Die Zeiträume werden nach Bedarf festgelegt. Die Eltern verpflichten sich zur Teilnahme an diesen Abenden sowie zur Beteiligung an Diensten oder sonstigen Aufgaben, die vom Verein, gegebenenfalls zusammen mit dem Betreuungspersonal der Einrichtung festgelegt werden.
2. Das umfasst Aufgaben und Dienste bei der Ausrichtung von Festen oder anderen Veranstaltungen, die der Öffentlichkeitsarbeit oder der Finanzierung der Kinderbetreuung dienen, im Umfang von 12 Pflichtstunden im Jahr.
3. Die Anzahl der Pflichtstunden kann vom Verein verändert werden.
4. Der Verein kann die Eltern zur Zahlung eines Ersatzbetrages für nicht geleistete Pflichtstunden verpflichten bzw. die Höhe des Ersatzbetrages verändern. Die jeweils gültige Pflichtstundenanzahl bzw. die Höhe der Ersatzbeträge wird den Eltern oder Erziehungsberechtigten durch Aushang in den Räumen der Einrichtung zur Kenntnis gegeben und ist in der jeweils aktuellen Fassung Bestandteil dieses Vertrages.
5. Bei Bedarf können sonstige Arbeiten, wie Renovierungs-, Reparatur-, Putz- oder Aufräumarbeiten anfallen. Die Eltern sind dazu verpflichtet, sich in angemessenem Umfang an dieser Arbeit zu beteiligen, so dass die Belastung auf die Familien gleichmäßig verteilt wird. Der Verein sorgt für die Arbeitsverteilung und die Überwachung der Arbeit.

§ 14 Aussprache zwischen Eltern und Betreuungspersonal

Die Eltern und das Betreuungspersonal sollen einen regen Austausch über alle Bereiche des täglichen Lebens mit den Kindern führen, insbesondere aber dann, wenn das Wohlbefinden der Kinder sowie das soziale Verhalten der Kinder betroffen sind.

§ 15 Schließung einer Gruppe oder der Kindertagesstätte

1. Sollten die Gruppenplätze nicht ausreichend belegt sein und damit ein kostendeckender Betrieb nicht möglich sein, ist der Vereinsvorstand berechtigt, Gruppen zusammenzulegen oder zu schließen.
2. Sollte sich herausstellen, dass ein kostendeckender Betrieb der Einrichtung insgesamt nicht möglich ist, ist der Vereinsvorstand berechtigt, die Kindertagesstätte zu schließen.
3. Aus Punkt 1. und 2. können keine Schadensersatz- oder sonstigen Forderungen an den Träger gestellt werden.

§ 16 Beendigung der Zugehörigkeit eines Kindes zu einer Gruppe der Kindertagesstätte Smile

1. Erreicht ein Kind das Kindergartenalter endet in der Regel die Zugehörigkeit des Kindes zu einer Gruppe der Kindertagesstätte Smile am Monatsende des Monats, an dem die Vollendung des 3. Lebensjahres erreicht wird.
2. Ist die weitere Unterbringung des Kindes im Kindergarten nicht im unmittelbaren Anschluss an das Erreichen des Kindergartenalters gegeben, entscheidet der Vereinsvorstand im Einzelfall über eine übergangsweise, zeitlich befristete Weiterbetreuung des Kindes. Die Eltern sind jedoch verpflichtet, die frühzeitige



ELTERNINITIATIVE ZUR UNTERSTÜTZUNG VON FAMILIEN UND KINDERN

Antragstellung für einen Kindergartenplatz nachzuweisen und den Antrag auf befristete Weiterbetreuung bei Smile schriftlich unter Angabe von Gründen wenigstens 3 Monate vor Eintritt des Kindes ins Kindergartenalter einzureichen. Eine Weiterbetreuung auf unbestimmte Zeit ist ausgeschlossen.

3. Der Vorstand von Smile e.V. kann ein Kind von der Betreuung der Kindertagesstätte Smile ausschließen. Ausschlussgründe können z. B. sein:
 - Fortgesetzte Nichtbeachtung der Betreuungs- oder Hausordnung
 - Nichtintegration eines Kindes in die Gruppe trotz Verstreichen angemessener Zeit
 - Andere Ausschlussgründe sind im Einzelfall denkbar und liegen im Ermessen des Vorstandes.

§ 17 Kündigung des Betreuungsvertrages

1. Der Betreuungsvertrag ist durch die Eltern schriftlich mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende kündbar. Eine Kündigung des Betreuungsvertrages zum 31.05., 30.06., 31.07. des jeweiligen Kalenderjahres ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das Recht der Eltern zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt. Wichtige Gründe können insbesondere der Wegzug der Familie oder eine lang andauernde Krankheit des Kindes sein.
2. Der Verein kann den Betreuungsvertrag schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende beim Vorliegen eines der folgenden Gründe kündigen:
 - Wenn der monatliche Elternbeitrag nach einmaliger Aufforderung nicht oder nicht vollständig bezahlt wurde.
 - Wenn das Kind unentschuldigt länger als zwei Wochen die Einrichtung nicht besucht hat.
 - Wenn die Eltern sich mit den Zielsetzungen und dem pädagogischen Konzept der Einrichtung nicht einverstanden erklären und nach Ansicht des Vereins eine Einigung hierüber nicht möglich ist.
 - Wenn das Kind nicht in erforderlicher Weise gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Einrichtung erheblich beeinträchtigt wird.
3. Das beiderseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages bleibt von den bestehenden Regelungen unberührt.
4. Kündigungen der Verträge sind ausschließlich schriftlich einzureichen.

§ 18 Haftung

1. Die Kindertagesstätte und der Verein Smile e.V. sind gegen Personen- und Sachschäden im üblichen Masse versichert. Um die Betreuungskosten nicht unverhältnismäßig erhöhen zu müssen, erkennen die Eltern und Erziehungsberechtigten an, in einem Schadensfall mit Personen- oder Sachschäden ihre Forderungen auf die für diese Schadensfälle vorgesehenen Leistungen zu beschränken.
2. Es wird ausdrücklich auf weitergehende Schadenersatzforderungen gegenüber dem Verein Smile e.V. sowie seiner Einrichtungen von Seiten der Eltern und Erziehungsberechtigten oder anderer Anspruchsteller verzichtet.
3. Weder der Verein noch die Einrichtung übernehmen Haftung für mitgebrachte Spielsachen, Schmuckgegenstände, Kleidung oder sonstige Wertgegenstände.

§ 19 Sonstiges

1. Die Eltern sind verpflichtet sich regelmäßig über Aushänge in den Räumen der Einrichtung zu informieren.
2. Die Eltern sind verpflichtet, dem Verein unverzüglich schriftlich und unaufgefordert Änderungen anzuzeigen, die sich auf diesen Betreuungsvertrag auswirken könnten wie z.B. Änderungen der Anschrift, des Familienstandes, Kinder,



ELTERNINITIATIVE ZUR UNTERSTÜTZUNG VON FAMILIEN UND KINDERN

Personensorgerecht, Besonderheiten wie Krankheiten des Kindes, Änderungen bei weiteren zur Abholung des Kindes berechtigten Personen etc.

3. Mitteilung einer Erkrankung des Kindes ist bis 9.00 Uhr im Büro anzuzeigen
4. Die Eltern erklären sich damit einverstanden, dass für Zwecke der Information eine Liste erstellt wird und an die anderen Familien der Einrichtung sowie an andere Personen innerhalb des Vereins ausgegeben wird, die mit organisatorischen Aufgaben betreffend die Einrichtung betraut sind. Diese Liste enthält Namen, Geburtsdatum, Anschrift des Kindes und der Eltern, Telefonnummern sowie Email-Adressen der Eltern. Diese Einverständniserklärung kann jederzeit schriftlich durch die Eltern gegenüber dem Verein widerrufen werden.
5. Änderungen des Vertrages bedürfen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
6. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine rechtlich zulässige, die Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung so nahe wie möglich kommen.

§ 20 Wahrhaftigkeit der Angaben

Die Sorgeberechtigten versichern, alle Angaben in diesem Vertrag und in den dazugehörigen Anlagen (Impfausweis, ärztliches Attest, Fragebogen zum Kennenlernen des Kindes etc.) vollständig und wahrheitsgemäß gemacht zu haben. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, alle den Vertrag betreffenden Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

§ 21 Wirksamkeit des Vertrages

Der vorliegende Vertrag wird erst nach Erhalt des Vereinsbeitrages wirksam.



Einverständniserklärung zur Aufnahme

Ich erkläre mich mit der Satzung, der pädagogischen Konzeption sowie der Gebühren- und Betreuungsordnung des gemeinnützigen Vereins Smile e.V. einverstanden und bestätige verbindlich den Aufnahmetermin für mein Kind.
Sofern ich noch kein Mitglied bin trete ich hiermit dem gemeinnützigen Trägerverein Smile e.V. bei. Der Verein ist als gemeinnützig anerkannt. Der Mitgliedsbeitrag beträgt 40,00 Euro pro Kalenderjahr.

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Verein Smile e.V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein Smile e.V. auf meinem Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Dies gilt bis auf Widerruf.

IBAN: BIC:

Bank:

Name:

Straße: Ort:

Telefonnummer: Mobil:

Dreieich,

Datum

Unterschrift

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Kita Smile / Smile e.V.